

§ 19 Stmk. LB 1991 Prüfungsordnungen

Stmk. LB 1991 - Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
1991

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.12.2022

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 17 ist für die Facharbeiter- und Meisterausbildung eine Prüfungsordnung zu erlassen. In dieser sind insbesondere Bestimmungen über

- a) die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungskommission;
 - b) die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung;
 - c) die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
 - d) den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
 - e) den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
 - f) die Höhe der Prüfungstaxe und den Verfall der Prüfungstaxe bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Nichtantreten des angemeldeten Prüflings zur Prüfung
- zu treffen.

In Kraft seit 09.09.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at